



## Verordnung

über das Naturschutzgebiet **"Quellgebiet Bockskopf"** in der Gemeinde Willebadessen,  
Amt Peckelsheim, Kreis Warburg vom 28. September 1973

Aufgrund § 4, § 12 Absatz 2, § 13 Absatz 2, § 15 Absatz 1, § 16 Absatz 2 und § 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGS.NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), sowie § 1, § 7 Absatz 1 und 5 und § 17 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGS. NW. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dez. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

### § 1

Das sogenannte "Quellgebiet Bockskopf" am Griesenberg in der Gemeinde Willebadessen, Kreis Warburg, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

### § 2

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 1,08 Hektar und umfasst das in der Gemarkung Willebadessen Flur 20 gelegene Flurstück 17/4 teilweise.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1:25000 - Nr. 4320 Willebadessen - und in einem Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte - im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Verordnung und die Karten liegen:
  1. bei dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen – oberste Naturschutzbehörde - in Düsseldorf,
  2. bei dem Regierungspräsidenten - höhere Naturschutzbehörde - in Detmold
  3. bei dem Oberkreisdirektor des Kreises Warburg - untere Naturschutzbehörde - in Warburg
  4. bei der Amtsverwaltung in Peckelsheim

zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Weitere Ausfertigungen der Verordnung und der Karten befinden sich

- a) bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Düsseldorf,
- b) bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Enger,
- c) bei der Kreisstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Warburg.



### § 3

- (1) Im Bereiche des Naturschutzgebietes dürfen Maßnahmen, die eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur herbeiführen nicht vorgenommen werden.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  1. Bäume, Sträucher oder Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
  2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
  4. Mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege zu fahren oder Kraftfahrzeuge außerhalb solcher Fahrwege abzustellen mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs; zu baden, zu lärmern, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu machen, die Wege zu verlassen, Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder einzubringen;
  5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt einschließlich der fließenden oder stehenden Gewässer auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
  6. Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedigungen anzulegen oder zu verändern mit Ausnahme von herkömmlichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen;
  7. Verkaufsstände oder -wagen aufzustellen, Werbeanlagen, Warenautomaten oder Hinweiszeichen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, anzubringen;
  8. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; der Änderung steht die Nutzungsänderung gleich.



#### § 4

Unberührt bleiben:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
2. Pflegemaßnahmen im Quellgebiet und im Wasserlauf im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde;
3. die sonstige Nutzung in dem bisherigen Umfang, mit der Maßgabe, dass eine ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung im Rahmen der Ziele des Naturschutzes gestattet ist.

#### § 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 von der höheren Naturschutzbehörde zugelassen werden, soweit es mit dem Zwecke der Unterschutzstellung vereinbar ist.

#### § 6

Auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung finden die Strafvorschriften der § 21, § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und der § 15, § 16 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes Anwendung.

#### § 7

Die Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 28. September 1973

Aktenzeichen 21.64-01-50

Der Regierungspräsident

Höhere Naturschutzbehörde



## Naturschutzgebiet "Quellgebiet Bockskopf"

Nachrichtliche Darstellung des NSG „Quellgebiet Bockskopf“ gemäß Verordnung vom 28. September 1973. In Kraft getreten am 16. Oktober 1973.

